terranets bw

Veröffentlichungspflichten gem. Art. 30 Verordnung (EU) 2017/460 (NC TAR)

Stand: 30.11.2023

	Die europäischen Fernleitungsnetzbetreiber sind gemäß Art. 30 der Verordnung (EU) 2017/460 der Kommission vom 16. März zur Festlegung eines Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen verpflichtet Informationen vor der Entgeltperiode zu veröffentlichen.	
	Information zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode (Information für Tarifjahr 2024)	
NC TAR	**Beschreibung**	**Information/ Link**
Art. 30 (1)(a)	Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern	Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachten Entgeltmodell enthalten.
Art. 30 (1)(b)(i)	Informationen zu den zulässigen Erlösen	Die zulässigen Erlöse der terranets bw für 2024 betragen: 193.090.132 €
Art. 30 (1)(b)(ii)	Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse	Die zulässige Erlösobergrenze der Entgeltperiode 2024 sinkt gegenüber der Erlösobergrenze für 2023. Die Kostenverringerung resultiert bei der terranets bw insb. aus dem Sinken der Kosten für Treibenergie sowie für Lastflusszusagen.

Art. 30 (1)(b)(iii)	Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des reguliertem Anlagevermögens und ihr Gesamtwert, Kapitalkosten, Investitionsausgaben, operative Ausgaben, Anreizmechanismen und Effizienzziele, Inflationsindizes	Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens im Kostenbasisjahr 2020: 399.730.915 € Typen des regulierten Anlagevermögens (vgl. Anlage 1 der GasNEV): I. Allgemeine Anlagen II. Gasbehälter III. Erdgasverdichteranlagen IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen VI. Fernwirkanlagen Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 32.095.651 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt. Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes. In der deutschen Anreizregulierung ist keine Neubewertung des Anlagegutes vorgesehen. Die Anlagegüter werden nach §6 (5) GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben. Abschreibungszeiträume und –beträge für Anlagetypen: I. Allgemeine Anlagen 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke) Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 3.439.563 €

		II. Gasbehälter 45-55 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 671.882 € III. Erdgasverdichteranlagen 20-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 1.689.912 € IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen 30-65 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 10.521.123 € V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen 8-60 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 3.090.223 € VI. Fernwirkanlagen 15-20 Jahre Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 2.095.478 € Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2020: 134.529.671 €

		Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele. Der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (fünf Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen. Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die dritte Regulierungsperiode ist auf 0,49 % festgelegt. Da für die vierte Regulierungsperiode noch kein finaler Wert durch die BNetzA ermittelt wurde, wurde eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen. Der individuelle Effizienzwert für die 4. Regulierungsperiode (2023-2027) beträgt gemäß Mitteilung der BNetzA (Aktenzeichen: BK9-21/8015-EOG) vom 19.09.2023 100%. Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2024 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: 110,2 (+7,1 ggü. Vorjahr).

Art. 30 (1)(b)(iv,v)	Informationen zu den zulässigen Erlösen aus Fernleitungsentgelten inklusive Kennzahlen zu Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung, Entry-Exit-Split und Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung	Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2024 betragen: 137.394.165 € Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100 % Kapazitätsentgelte Entry-Exit-Split für Trading Hub Europe: 33,8 % Einspeisung 66,2 % Ausspeisung Aufteilung nach systeminterner/ systemübergreifender Nutzung im Marktgebiet Trading Hub Europe: 86,35 % systeminterne Nutzung 13,65 % systemübergreifende Nutzung Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege des Festlegungsverfahrens REGENT 2021 für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht.

Art. 30 (1)(b)(vi)	Informationen zum Ausgleich des Regulierungskontos in der vergangenen Entgeltperiode	**Im Marktgebiet Trading Hub Europe:** Tatsächliche regulierte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2022: 176.595.551 € Fernleitungsdienstleistungen: 125.580.601 € Systemdienstleistungen: 51.014.950 € Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022: -3.218.337 € Überdeckung des Regulierungskontos zum 31.12.2022: -18.245.556 € Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2022 wird zum 31.12.2023 festgestellt, beantragt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über 3 Kalenderjahre ausgeglichen. Die Verteilung beginnt jeweils im übernächsten Jahr nach Antragsstellung. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht.
Art. 30 (1)(b)(vii)	Information zur beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags	Auktionserlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) vom 02.06.2023 können davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2024 entgeltmindernd bei der Berechnung des REGENT-Tarifs 2024 angesetzt werden, sofern nicht von einer Kündigung der entsprechenden Kapazitätsverträge ausgegangen wird.

Art. 30 (1)(c)	Informationen zu Fernleitungs- und Systemdienstleistungsentgelten und ihrer Berechnung	Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. Zu den Systemdienstleistungen gem. Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-17/609 (Festlegung INKA) zählen der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistung, die Biogasumlage nach §20b GasNEV, die Marktraumumstellungslage nach §19a Abs. 1 EnWG sowie das Nominierungsersatzverfahren nach §15 Abs. 3 GasNZV. Die Tarife für die Systemdienstleistungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2024 finden sich in den veröffentlichten Preisblättern. Berechnung Biogasumlage: Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT 2021 ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2024 in Höhe von 54,7 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2024 in Höhe von 303.877.893 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 0,8381 €/(kWh/h)/a. Berechnung Marktraumumstellungsumlage: Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT 2021 ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 12.08.2022 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2024 in Höhe von 203,9 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2024 in Höhe von 303.877.893 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,6711 €/(kWh/h)/a.

		Berechnung Entgelt für Messstellenbetrieb: Gemäß Ziffer 7 des Beschlusses REGENT 2021 (BK9-19/610) der Bundesnetzagentur wird der Messstellenbetrieb einschließlich Messung nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und zu nachgelagerten Verteilnetzen als Systemdienstleistung, an allen übrigen Punkten hingegen als Fernleitungsdienstleistung eingestuft. Das Entgelt für Messstellenbetrieb, das die Messung inkludiert, ist an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Netzbetreibern, an denen die terranets bw die entsprechende Marktrolle einnimmt, zu entrichten. Das zu entrichtende Entgelt für Messstellenbetrieb, das die Messung inkludiert, beträgt 0,0186 €/(kWh/h)/a.

Art. 30 (2)(a)	Informationen zu Änderungen der Fernleitungsentgelten	Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe verringert sich im Jahr 2024 im Vergleich zum Jahr 2023 um 0,93 €/(kWh/h)/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Ein wesentlicher Einflussfaktor, der zu dieser Entgeltsenkung beigetragen hat, sind die im Vergleich zur letzten Entgeltberechnung deutlich gesunkenen Treibenergiekosten in Folge der aktuellen Entspannungen auf den Energiemärkten. Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2025 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460“ abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat. Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.
Art. 30 (2)(b)	Informationen zum im Tarifjahr 2021 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell	Siehe Anlage